



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierung Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster
mit der Bitte um Unterrichtung der kommunalen
und Zentralen Ausländerbehörden
im Regierungsbezirk

10. Februar 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 523-26.19.00-
000003-2023-0001437
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2182
Telefax 0211 837-2200

Eilrechtsschutzverfahren bei Luftabschiebungen

Nach nochmaliger Würdigung der praktischen Abläufe und rechtlichen Rahmenbedingungen von Luftabschiebungen in der Zuständigkeit nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden sowie des geltenden Gebotes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) bitte ich insoweit Folgendes zu beachten:

Als zentrale Ansprechstelle für Nachfragen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen zu bevorstehenden oder laufenden Luftabschiebungen steht ab sofort die

Zentrale Flugabschiebung (ZFA) Nordrhein-Westfalen bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Bielefeld

**(Telefonische Erreichbarkeit zu den üblichen Dienstzeiten
von montags - donnerstags 8-16 Uhr und**

freitags von 8 – 13 Uhr unter [REDACTED]

oder

per E-Mail: [REDACTED]

außerhalb der üblichen Dienstzeiten telefonisch unter

[REDACTED]
zur Verfügung. Diese unterstützt das Land und die unteren Ausländerbehörden aufgabengemäß bei der Rückführung von Ausreisepflichtigen auf dem Luftweg.

Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben nun die Möglichkeit, bei der ZFA insbesondere in Eilrechtsschutzangelegenheiten durchgehend und unmittelbar Flugplanungsinformationen im Einzelfall zu

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

erfragen. Dieses neue Angebot soll dazu beitragen, zwischen Gerichten und Vollzugsbehörden einen **zeitgerechten Informationsaustausch und Abstimmungen zum Verfahren im Vorfeld** einer anstehenden Luftabschiebungsmaßnahme sicherzustellen. Dies erscheint insbesondere bei unbegleiteten Luftabschiebungen, aber auch bei begleiteten Maßnahmen, zur Vermeidung von Folgemaßnahmen und -fragen gerade auch im Sinne der von der Vollzugsmaßnahme betroffenen Person sinnvoll. Bis zum Zeitpunkt des Boardings können laufende Abschiebungsmaßnahmen ohne weitere Schritte abgebrochen werden.

Die Zuständigkeit der jeweiligen unteren oder Zentralen Ausländerbehörde für die konkrete Vollzugsmaßnahme bleibt von dem Vorgenannten unberührt. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Verfahrensabsprachen mit den Verwaltungsgerichten im Einzelfall.

Die unteren und Zentralen Ausländerbehörden stellen jeweils eine der geplanten Einzelmaßnahme entsprechende Erreichbarkeit für Eilrechtsschutzangelegenheiten sicher und hinterlegen diese bei der ZFA.

1.

Sofern **eine bereits** laufende **begleitete** Luftabschiebungsmaßnahme aufgrund einer erst nach Beginn bekannt gewordenen entgegenstehenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dennoch abgebrochen werden muss, werden seitens der befassten Behörden **folgende Bemühungen** unternommen:

- Die für die konkrete Vollzugsmaßnahme zuständige untere oder Zentrale Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen informiert unverzüglich nach Kenntnisnahme die ZFA unter Übersendung der betreffenden Entscheidung. Nach gerichtlicher Entscheidung ist diese unverzüglich auch der für den Abflugort zuständigen Flughafendienststelle der Bundespolizei mit der Bitte um Abbruch der Maßnahme zu übermitteln.
- Bei einer Personenbegleitung durch die Bundespolizei informiert die ZFA auch ihrerseits die für den Abflugort zuständige Flughafendienststelle der Bundespolizei. Die Bundespolizei informiert die auf dem Flug eingesetzten Begleitbeamten über geeignete Kommunikationsmittel nach Landung im Zielstaat oder

ggf. im Transitstaat über die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

Seite 3 von 3

- Bei einer Personenbegleitung durch Mitarbeitende der ZAB informiert die ZFA das Begleitpersonal über geeignete Kommunikationsmittel unmittelbar.
- Vorsorglich überprüft **zusätzlich** das eingesetzte Begleitpersonal nach Landung im Zielstaat oder ggf. im Transitstaat vor Verlassen des Transitbereichs, ob eine entsprechende Benachrichtigung bezüglich einer den Abbruch der Maßnahme anordnenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf dem mitgeführten Kommunikationsmittel eingegangen ist.
- Die zuständige untere oder Zentrale Ausländerbehörde und die ZFA prüfen bei Bekanntwerden einer der Vollzugsfortsetzung entgegenstehenden gerichtlichen Entscheidung in Abstimmung mit der Bundespolizei die möglichen weiteren Maßnahmen vor Ort.

2.

Bei **unbegleiteten** Luftabschiebungsmaßnahmen ist zu beachten, dass nach dem Boarding am Abflughafen für die ZFA und die Bundespolizei keine Möglichkeiten bestehen, mit der von der Vollzugsmaßnahme betroffenen Person in Kontakt zu treten. Umso höherer Bedeutung kommt hier ggf. einem zeitgerechten Informationsaustausch und Abstimmungen zum Verfahren im Vorfeld zu. Ebenso wichtig ist in diesen Fällen eine unmittelbare Information der zuständigen unteren oder Zentralen Ausländerbehörde an die für den Abflughafen zuständige Flughafendienststelle der Bundespolizei.

Gez.

Im Auftrag

